



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Hildesheim
Diekholzen

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 4.2.1988 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. 3)
Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 22.9.1988 ortsüblich bekanntgemacht.
Diekholzen, den 18. Jan 1990
(Siegel) gez. Hoffmann
Gemeindedirektor

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:
Hannover im November 1988
Architektbüro Keller
Ulrich Straße 11
3000 Hannover 1
Tel. 0511/31550

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.2.1989 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.3.1989 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 5.4.1989 bis 5.5.1989 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Diekholzen, den 18. Jan 1990
(Siegel) gez. Hoffmann
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3, Satz 4, 2. Halbsatz BauGB beschlossen. 4)
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 5.4.1989 bis 5.5.1989 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Diekholzen, den 18. Jan 1990
(Siegel) gez. Hoffmann
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. 4)
Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Diekholzen, den 18. Jan 1990
(Siegel) gez. Hoffmann
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 28.9.1989 beschlossen.
Diekholzen, den 18. Jan 1990
(Siegel) gez. Hoffmann
Gemeindedirektor

des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (Az.: 3097-21012-1-54/3190) vom heutigen Tage unter Auflagen/Maßgaben 2) gem. § 6 BauGB genehmigt/teilweise genehmigt. 2)
Die öffentlich gemachten Teile sind gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 BauGB von der Gemeinde aus dem Flächennutzungsplan ausgegenommen. 2)
Hannover, den 25.04.90
(Siegel) Bezirksregierung Hannover
im Auftrage
gez. Reinhold

Der Rat der Gemeinde ist den (Az.) aufgeführten Auflagen/Bedingungen 2) in seiner Sitzung am (Az.) vom bis öffentlich ausgelegt. 4)
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. 4)
Wegen der Auflagen/Maßgaben 2) hat die Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 4)
Diekholzen, den 18. Jan 1990
(Siegel) gez. Hoffmann
Gemeindedirektor

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 20.06.1990 im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim bekanntgemacht worden.
Der Flächennutzungsplan ist damit am 20.06.1990 wirksam geworden.
Diekholzen, den 25.06.1990
(Siegel) gez. Hoffmann
Gemeindedirektor

Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan vom aufgrund des Beschlusses der Gemeinde gem. § 6 Abs. 6 BauGB in der Fassung neu bekanntgemacht, der durch die Änderung erfahren hat. 4)
Diekholzen, den 25.06.1990
(Siegel) gez. Hoffmann
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 21a Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht 2) geltend gemacht worden.
Diekholzen, den 25.06.1990
(Siegel) gez. Hoffmann
Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht 2) geltend gemacht worden.
Diekholzen, den 25.06.1990
(Siegel) gez. Hoffmann
Gemeindedirektor

Anmerkung
1) Bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung sind Präambel und Verfahrensvermerke sinngemäß zu fassen.
2) Nichtzutreffendes streichen
3) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde
4) Nur soweit erforderlich
* über die 1. Änderung
P R Ä A M B E L
Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.86 (BBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.6.82 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1987 (Nds. GVBl. S. 216), hat der Rat der Gemeinde diesen Flächennutzungsplan bestehend aus dem Erläuterungsbericht und der Planzeichnung beschlossen.
Diekholzen, den 18. Jan 1990
(Siegel) gez. Wehrmoker
Bürgermeister
gez. Hoffmann
Gemeindedirektor

- 11 -
PLANZEICHENERKLÄRUNG (• VERWENDETE PLANZEICHEN)

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - § 1 bis 11 der BauNutzungsordnung - BauNO -)

• Wohnbauflächen	• Gewerbliche Baufläche
• Kleinsiedlungsgebiete	• Gewerbegebiete
• Reine Wohngebiete	• Industriegebiete
• Allgemeine Wohngebiete	• Sonderbauflächen
• Gemischte Bauflächen	• Sonderbauflächen der Erholung (Wochenendausgabe)
• Dorfgebiete	• Sonstige Sondergebiete (Klinikgebiet)
• Mischgebiete	
• Kerngebiete	

Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

• Durchschnittliche Geschosflächenzahl	• Durchschnittliche Baumassenzahl
---	------------------------------------

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

• Flächen für den Gemeinbedarf	• Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
• Öffentliche Verwaltungen	• Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
• Schule	• Post
• Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	• Schutzbauwerk
• Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	• Feuerwehr
• Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

• Straßenverkehr	• Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege
• Autobahnen und autobahnähnliche Straßen	• Hauptwanderweg
• Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	• Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
• Ruhender Verkehr	• Segelfluggelände
• Bahnen	• Hubschrauberlandeplatz
• Bahnanlagen	• Fußwegeverbindung

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

• Elektrizität	• Abwasser
• Gas	• Abfall
• Fernwärme	• Ablagerungen
• Wasser	

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

• überirdisch	• E Elektrizitätsleitung
• unterirdisch	• W Wasserleitung
	• A Abwasserleitung
	• G Gasleitung

- 12 -

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

• Parkanlage	• Belplatz
• Dauerklingengärten	• Tennis
• Sportplatz	• Festplatz
• Spielplatz	• Turnhalle
• Schießstand	• Forst/Schutzhütte
• Badeplatz, Freibad	• Reisplatz
• Friedhof	• Gartenland
• Grünanlage	

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

• Wasserflächen	• Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
• Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	• Schutzgebiet für Grund- und Quellwasserergänzung
• Hochwasserrückhaltebecken	• Schutzgebiet für Oberflächenwasser
• Überschwemmungsgebiet	

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

• Flächen für Aufschüttungen	• Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
-------------------------------	---

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

• Flächen für die Landwirtschaft	• Wald
-----------------------------------	---------

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

• Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	• Naturschutzgebiet
• Landschaftsschutzgebiet	• Naturblossener Bereich
• Naturdenkmal	

Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen
(§ 5 Abs. 4 BauGB)

• Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen	• Umgrenzung der Sanierungsgebiete
• Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale) die dem Denkmalschutz unterliegen	

Sonstige Planzeichen

• Umgrenzung der Flächen, bei deren Bewand besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind sowie Flächen, unter denen der Bergbau umlegt oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind. (§ 5 Abs. 3 Nr. 17 und Abs. 4 BauGB)	• Umgrenzung des Änderungsbereichs
• Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Verboten zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)	
• Ortsdurchfahrtsgrenze	